

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Wunsiedel i.F. und der Stadt Wunsiedel über die Übernahme von Aufgaben für die öffentliche Abfallbeseitigung im Landkreis Wunsiedel

	Urschrift 1980	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	28.02.1980			
Nr.	542			
Datum der Ausfertigung	24.03.1980			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	---			
Nr.	---			
Tag des Inkrafttretens	01.01.1980			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

Zweckvereinbarung
zwischen dem Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge
und der Stadt Wunsiedel

über die Übernahme von Aufgaben für die öffentliche Abfallbeseitigung im Landkreis Wunsiedel.

§ 1

Die vorgenannte Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) übernimmt für den Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge in ihrem Gemeindegebiet folgende Aufgaben für die öffentliche Abfallbeseitigung im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge:

- a) Neuanmeldungen und Ummeldungen von Müllgefäßen anhand der übersandten Formblätter,
- b) Einzug von Müllmarken für die abgemeldeten Müllgefäße und Ausgabe neuer Müllmarken für die neu angemeldeten Gefäße (erübrigt sich bei Ummeldungen innerhalb der Gemeinde),
- c) Bereithaltung von Informationsmaterial über die Abfallbeseitigung,
- d) Einzug von 2,00 EUR Ersatzmüllmarken und Führen einer Liste für diesen Personenkreis.

§ 2

Als Entschädigung dieser Tätigkeit verbleiben die Gebühren nach § 1 d) bei den Gemeinden.

§ 3

Die Gemeinde erhält jährlich einen EDV-Ausdruck der Abfallbeseitigungspflichtigen, geordnet nach Straßen, den sie bis zur Übersendung des nächsten Ausdruckes handschriftlich ergänzt.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 1980 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Anpassung der Entschädigung ist jeweils nur zum 01. Januar eines jeden Jahres möglich.